



Wohlfühlort Gemeinde

Institutionelles Schutzkonzept
der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck
zur Prävention von Sexualisierter Gewalt

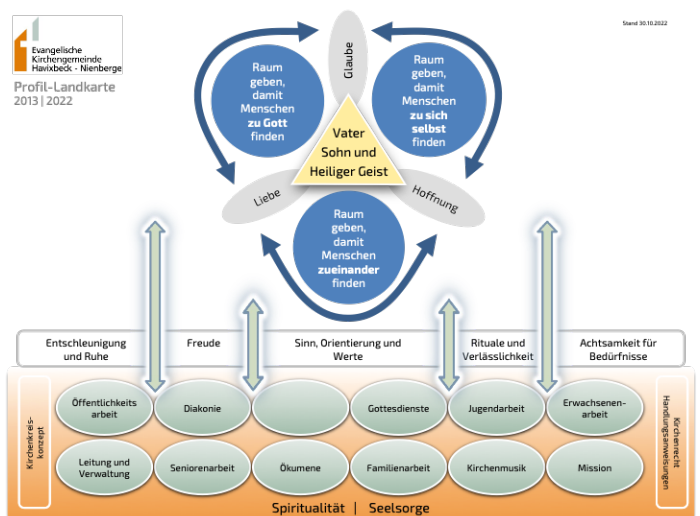
Wer wir sind	2
Grundlagen	4
Inhaltliche und rechtliche Voraussetzungen	4
Begriffsbestimmungen	4
Ziele des Schutzkonzeptes	5
Mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern	6
Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt	6
Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz	6
Verhaltenskodex	7
Fehlerkultur / Beschwerdemanagement	8
Selbstverpflichtungserklärung, Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis, Meldepflicht und Information der Mitarbeitenden	8
Präventionsschulung	9
Jugendfahrten und -freizeiten	9
Risikoanalyse Gebäude, Arbeitsfelder, Abläufe und Strukturen	10
Verfahrensanweisung im Falle eines Verdachts	10
Dokumentation	11
Quellenverzeichnis	11
Anhang	12
Selbstverpflichtungserklärung	12
Notfallplan	13
Dokumentationsbogen	14
Ansprechpartnerinnen und -Partner	16
Impressum	18

Wir, die Evangelische Kirche Havixbeck mit den Gemeindeteilen Havixbeck, Hohenholte und Nienberge, wollen eine Gemeinde sein, in der Menschen sich wohlfühlen. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen vertrauensvoll hierherkommen und angstfrei sein können. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle Bereiche unseres Gemeindelebens.

In unserem Leitbild (<https://www.evkhavixbeck.de/gemeindeprofil>) sprechen wir davon, dass wir Menschen in unserer Gemeinde in dreifacher Hinsicht Raum geben wollen: Raum, um zu sich selbst zu finden, Raum, um zu Gott zu finden, Raum, um zueinander zu finden.

Damit ist unser Gemeindeprofil sehr stark auf persönliche Kontakte ausgerichtet.

Umso wichtiger ist es uns, die Menschen in diesen „Räumen“ bestmöglich vor jeglicher Form von Missbrauch zu schützen.



Wenn wir uns dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in unserer Gemeinde widmen, wollen wir zeigen, dass wir in diesem Bereich eine hohe Sensibilität haben und dass es im Verdachtsfall feste, standardisierte Verfahren gibt, nach denen vorgegangen wird. In allen Gruppen und Kreisen wird deshalb eine einheitliche Vorgehensweise bei Verdacht, Hinweisen und Anwendung von verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt gewährleistet.

In den Räumen unserer Kirchengemeinde am Standort Havixbeck ist eine OT („Offene Tür“) integriert, das Jugendzentrum „EVA“. Dieses ist formal seit Anfang 2023 in den Trägerverbund des Kirchenkreises integriert. Da sich das Jugendzentrum aber in unserem Haus befindet und es natürlich zahlreiche Schnittstellen gibt, arbeiten wir im Hinblick auf Jugendarbeit und Prävention eng zusammen. Die OT hat ein eigenes „Institutionelles Schutzkonzept“ erstellt.

INHALTLICHE UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Leitend für unser Arbeiten und unser Zusammenleben in der Gemeinde ist unser christliches Menschenbild. Direkt das erste Kapitel der Bibel (1. Mose 1,26) gibt Zeugnis davon, dass Gott den Menschen – und zwar jeden Menschen – „zu seinem Bild“ geschaffen hat. Das ganze Neue Testament gibt Zeugnis davon, dass uns in Jesus Christus die menschgewordene Liebe Gottes begegnet, die ausnahmslos allen Menschen gilt. Aus den Zeugnissen der Bibel und aus unserem Glauben leiten wir unsere Verantwortung füreinander und unseren Blick aufeinander ab.

Jeder Mensch ist von Gott geliebt und gleich wertvoll.

Dafür einzustehen, dies zu wahren, ist uns Anliegen und Verpflichtung. Dieses Schutzkonzept steht auf dem Boden der kirchlichen Gesetze. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat im Jahr 2021 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) beschlossen, dass der Kirchenkreis Münster mit seinen Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung entsprechend umsetzt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und dafür zu sensibilisieren, halten wir es für wichtig zu verstehen, was unter diesem und anderen Begriffen zu verstehen ist.

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen.

- Sie ist ein Eingriff in die Privat- und Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen. Das gilt unabhängig von Alter und Geschlecht / Geschlechtsidentität.
- Sexualisierte Gewalt muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen. Von sexualisierter Gewalt wird dann gesprochen, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen benutzt werden, um eigene (sexuelle) Bedürfnisse zu befriedigen.
- Sexualisierte Gewalt kann (relativ) offen und klar erkennbar ausgeübt werden, oder sehr subtil, was es für Opfer noch schwieriger macht, Klarheit über die eigene Situation zu behalten oder zu gewinnen und sich Hilfe zu suchen.

Wir legen beim Begriff „sexualisierte Gewalt“ drei unterschiedliche Formen zugrunde:

GRENZÜBERSCHREITUNG BZW. -VERLETZUNG

Eine Grenzüberschreitung liegt vor, wenn Personen durch ihr Verhalten die individuelle Grenze anderer *überschreiten*. Das geschieht nicht immer absichtlich und lässt sich manchmal auch nicht vermeiden, z. B. bei Hilfestellungen im Sport oder im pflegerischen Bereich.

Ob eine Grenzüberschreitung als verletzend wahrgenommen wird, unterliegt keinen objektiven Maßstäben.

Der Tatbestand einer Grenzverletzung ist vor allem davon abhängig, was mein Gegenüber empfindet, nicht zwingend davon, was ich tue und wie ich dies für mich individuell einordne. Andererseits ist natürlich nicht jedes subjektive Empfinden ausschlaggebend dafür, ob ein Verhalten unangemessen ist. Deshalb ist hier

eine hohe Sensibilität gefragt. Denn grenzverletzendes Verhalten geschieht manchmal eher unbewusst („blinde Flecken“). Es muss aber wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden (z. B. durch ein klärendes Gespräch oder die Bitte um Entschuldigung) und vor allem unterlassen werden.

SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Spätestens mit der sexuellen Übergriffigkeit beginnt der Bereich, in dem eine Täterinnen-/Täter-Strategie zugrunde liegt. Es handelt sich hierbei um absichtliches und zielgerichtetes Verhalten, das die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen oder auch Erwachsenen missachtet und überschreitet.

Übergriffiges Verhalten kann dadurch gekennzeichnet werden, dass grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern gezielt wiederholt wird und abwehrende Reaktionen der betroffenen Person missachtet werden.

Übergriffigkeiten können zudem sein:

- anzügliche Bemerkungen oder mehrdeutige Messenger-Nachrichten
- aufdringliche und unangenehme Blicke
- gezieltes Starren auf den Intimbereich, den Po oder die Brust
- sexualisierte Gesten und Geräusche
- das Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit anzüglichem / pornographischem Inhalt
- ...

Dabei ist in diesem Zusammenhang nicht der rechtliche Begriff heranzuziehen, wie er im § 177 StGB verwendet wird. Der Begriff "sexueller Übergriff" gemäß § 177 StGB setzt eine "sexuelle Handlung" voraus. Im Rahmen des hier zugrundeliegenden dreistufigen Aufbaus sexualisierter Gewalt ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. Hier sind die Voraussetzungen für einen möglichen sexuellen Übergriff schon früher erreicht.

SEXUELLER MISSBRAUCH

Sexueller Missbrauch ist die schwerste Form der Sexualisierten Gewalt und in jedem Fall strafrechtlich relevant. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch.¹ Dieser liegt auch vor gegenüber Erwachsenen, wenn die Handlung nicht eindeutig einvernehmlich ist oder wenn Erwachsene aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Situation angemessen zu beurteilen und sich entsprechend zu wehren.

ZIELE DES SCHUTZKONZEPTE

- Das vorliegende Schutzkonzept soll vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt in unserer Gemeinde, egal in welcher Form, möglichst gut schützen. Das Konzept schafft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie die Angebote der

¹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205082/314f597c9910f037efccd23af1fe148a/was-ist-sexueller-missbrauch-heft-01-data.pdf>

Gemeinde wahrnehmen, die Räume aufsuchen, Gottesdienste und andere Veranstaltungen besuchen und Gemeinde leben können und Vertrauen zu anderen Personen aufbauen können.

- Das Konzept gibt Verantwortlichen und Gruppenleitenden Handlungssicherheit.
- Es zeigt allen Menschen, die sich im Umfeld der Gemeinde bewegen, dass das Thema Sexualisierter Gewalt in der Gemeinde einen hohen Stellenwert hat und dass wir professionell mit dem Thema umgehen.
- Potenzielle Täter/-innen schreckt das Konzept im bestmöglichen Fall ab.
- Das Konzept mit seinem standardisierten Verfahren gibt zugleich Schutz im Fall von falschen Verdächtigungen.

MÖGLICHE STRATEGIEN VON TÄTERINNEN UND TÄTERN

Spätestens ab dem Bereich der Übergriffigkeit liegt in der Regel ein strategisches und geplantes Vorgehen zugrunde.

Das Wissen um mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

- Täterinnen und Tätern gelingt es meistens, ihre Opfer weitgehend wehrlos zu machen. Sie nutzen häufig ein Vertrauensverhältnis aus und manipulieren die Wahrnehmung der Opfer. So fällt es den Opfern besonders schwer wahrzunehmen und für sich klar zu haben und das entsprechend auch nach außen zu kommunizieren, dass hier ein Missbrauch stattfindet und sie Opfer sexualisierter Gewalt sind.
- Die Auswahl des Opfers geschieht meistens nicht zufällig. Täterinnen und Täter suchen gezielt z.B. nach emotional/körperlich vernachlässigten Menschen, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Kindern und Jugendlichen, die gelernt haben, Erwachsenen oder Menschen, die in einer Hierarchie höher gestellt sind, nicht zu widersprechen.
- Täterinnen und Täter erwerben sich meist zunächst das Vertrauen des Opfers. In dieser sogenannten „Grooming-Phase“ bietet sich der / die Täter/-in als Vertrauensperson an, schenkt dem Opfer besondere Aufmerksamkeit, gibt ihm überhaupt das Gefühl, etwas „Besonderes“ zu sein; man plant Freizeitaktivitäten, bietet sich als Beschützerin / Beschützer an, erzählt Geschichten „im Vertrauen“ oder macht dem Opfer Geschenke. Dadurch entsteht eine subtile Abhängigkeit.

Diese Beschreibungen möglicher Profile sollen jedoch nicht heißen, dass sich hinter jedem/jeder engagierten Mitarbeiter/Mitarbeiterin ein Täter/eine Täterin verbirgt! Mit Beschuldigungen und Verdachtsäußerungen muss mit Vorsicht und Umsicht umgegangen werden.

MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NÄHE UND DISTANZ

Der Schutz der Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller Mitarbeitenden.

Wir sind dazu verpflichtet, ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren.

Wir wissen um die Problematik und möglichen Gefahren von Hierarchien, Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch, und das insbesondere in religiösen und geistlichen Zusammenhängen, die dafür besonders anfällig sind und in denen wir entsprechend sensibel agieren müssen. Denn eine gewisse Nähe

gerade in diesen Bereichen ist ja grundsätzlich erwünscht und oft auch notwendig für eine vertrauensvolle Beziehung.

Das Verhältnis von Nähe und Distanz ist einerseits eine Ermessenfrage und hängt von jeweiligen konkreten Umständen ab. Aufgrund der Gefahr von „blinden Flecken“ gelten aber unter Aufnahme von § 4 KGSsG folgende Grundsätze:

ABSTANDSGEBOT

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

ABSTINENZGEBOT

Sexuelle Kontakte in Aufgabenbereichen, die typischerweise ein besonderes Macht-, Nähe- und Abhängigkeitsverhältnis beinhalten, sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

Eine gesunde Wahrung von Nähe und Distanz wird u.a. durch folgende Regeln gewährleistet werden:

- Auch nonverbale Signale werden wahrgenommen und ernst genommen.
- Bei Aktivitäten mit Körperkontakten (Spiele, Begrüßungs- und Abschiedsrituale...) entscheiden die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer selbst, ob sie daran teilnehmen möchten oder nicht. Sie können die Teilnahme jederzeit verweigern.
- Die Beziehung der Mitarbeitenden zu den Kindern und Jugendlichen wird auf einer professionellen Ebene geführt, welche eine Distanzierung zu freundschaftlichen Beziehungen erfordert. Alle Kinder und Jugendlichen werden gleich behandelt, sodass niemand bevorzugt wird. Dies wird für die Kinder und Jugendlichen auch transparent gemacht und im Alltag thematisiert.

VERHALTENSKODEX

Die Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck gibt sich folgenden Verhaltenskodex, der unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet wurde und erweiterbar ist:

- In unserer Gemeinde wird jedem Hinweis auf Verdachtsfälle von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und von Gewalt nachgegangen. Grundsätzlich ist bei Beobachtungen und Untersuchungen größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Der durch den Kirchenkreis bereit gestellten Notfallplan (siehe Anhang) ist zu berücksichtigen.
- Mitarbeitende sind aufgefordert und verpflichtet, die eigene Wahrnehmung im Hinblick auf verbale, psychische und körperliche Gewalt sowie auf sexuellen Missbrauch zu schärfen, ihre Haltung in Bezug auf grenzachtendes Verhalten zu reflektieren und im Fall eines akuten sexuellen Übergriffes umgehend gemäß Notfallplan einzugreifen.
- Wir verpflichten uns zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respektes und der Wertschätzung. Dazu gehören eine grenzachtende und gewaltfreie Sprache und die Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. Wir machen andere nicht lächerlich und versuchen, niemanden auszugrenzen.
- Wir achten auf angemessene Kleidung, die für andere nicht anstößig ist.
- Uns ist ein verlässlicher und von Vertrauen geprägter Umgang wichtig. Wir sprechen Probleme und Konflikte an.

- Alle Regeln gelten grundsätzlich auch für den digitalen Bereich. Wir verpflichten uns zu einem sorgsamem Umgang mit Social Media und respektieren den Datenschutz. Das Recht am eigenen Bild ist grundlegend.
- Wir erarbeiten kontinuierlich Verfahren und Strukturen, um übergriffiges grenzverletzendes Verhalten möglichst zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, so schnell wie möglich zu unterbinden.

Wir sehen die Erarbeitung des Schutzkonzeptes als einen Prozess, der fortlaufend ist und regelmäßig evaluiert werden muss.

- Partizipation und Transparenz verstehen wir als wichtige Querschnittsaufgaben im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung. Kinder, Jugendliche und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen werden beteiligt, um Machtgefälle zu verringern. Zudem befördern partizipative Strukturen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen. (Vgl. Erläuterungen zu §6 KGSsG, Abs. 3). Transparenz und eine offene Kommunikationsstruktur schaffen Vertrauen und schrecken potenzielle Täter/-innen ab.

FEHLERKULTUR / BESCHWERDEMANAGEMENT

Fehler passieren. Wir wollen einen guten und konstruktiven Umgang mit Fehlern gewährleisten und eine Kultur leben, in der nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern ebenso Personensorgeberechtigte oder Mitarbeitende sich telefonisch, digital und persönlich bei internen und auch externen Stellen (siehe Anhang) beschweren können. Hinzuwirken ist dabei auf eine faire Einhaltung von Verfahrenswegen (möglichst zunächst das Gespräch mit Verantwortlichen innerhalb der Gemeinde). Die jeweiligen Beschwerden werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Dabei wird darauf geachtet, dass die Person, die sich beschwert hat, über den Prozess in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls mit einbezogen wird. In jedem Fall gibt es eine Rückmeldung.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS, MELDEPFLICHT UND INFORMATION DER MITARBEITENDEN

Jede und jeder regelmäßig Mitarbeitende muss eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben. Diese Erklärung, die im Kirchenkreis Münster verwendet wird (Stand 2023), ist im Anhang beigelegt. Die Unterzeichnung einer solchen Erklärung ist Standard beim Abschluss von Arbeitsverträgen.

Zudem sind alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden aufgefordert, vor Beginn ihrer Tätigkeit ein **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vorzulegen, das maximal drei Monate alt sein darf und alle fünf Jahre neu vorgelegt werden muss. Auch hier gilt, dass bei allen Arbeitsverträgen die Beibringung eines Führungszeugnisses Voraussetzung für eine Einstellung ist (erfolgt über das Gemeinsame Kreiskirchenamt). Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 72a Abs. 1 Bundeskinderschutzgesetz verurteilt worden ist und muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der in der Gemeinde tätigen Pfarrpersonen erfolgt über die Superintendentin/den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster.

Für alle ehrenamtlich Tätigen gilt - gestaffelt und an den jeweiligen Tätigkeitsbereich realistisch angepasst - im Hinblick auf Selbstverpflichtungserklärung und Führungszeugnis im Grundsatz das Gleiche.

Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ von Ehrenamtlichen liegen in den Händen des/der Vorsitzenden des Presbyteriums; die Verantwortung für die Überprüfung obliegt dem Presbyterium.

Das Presbyterium hat mit Beschluss vom 04. April 2022 festgelegt, welche Personengruppen zwingend eine Selbstverpflichtungserklärung und ein Führungszeugnis beibringen müssen:

- Alle Mitglieder des Presbyteriums
- Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit
- Alle Mitarbeitenden im Bereich Kindergottesdienst.

Alle Mitarbeitenden werden auf die **Meldepflicht** nach § 8 KGSsG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, in begründeten Verdachtsfällen eine sexualisierte Grenzverletzung zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Näheres dazu regelt der Notfallplan. Das Schutzkonzept für die Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck - Nienberge mit seinen Anlagen wird allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zur Kenntnis gegeben und bei Neueinstellungen sowie der Gewinnung von Ehrenamtlichen regelmäßig thematisiert. Bei Neueinstellungen wird eine Zustimmung dazu vorausgesetzt.

PRÄVENTIONSSCHULUNG

Das Kirchengesetz schreibt Fortbildungsverpflichtungen für alle Mitarbeitenden verbindlich vor. Für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgen diese verbindlich nach dem Ausbildungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der EKvW, u.a. im Rahmen der Juleica-Ausbildungen. Dies geschieht gestaffelt und an den jeweiligen Tätigkeitsbereich realistisch angepasst (Abhängigkeit von vorhandenen Schulungskapazitäten und -angeboten; Berücksichtigung von häufigen Wechseln ehrenamtlicher Mitarbeitenden; oft nur geringe Kontaktflächen, z.B. Gemeindebriefaustragende).

Die Mitarbeitenden, die in besonders sensiblen Bereichen wie der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, werden stets zuerst geschult. Wir achten darauf und wirken darauf hin, dass die angebotenen Schulungen dem jeweiligen Alter und Aufgabengebiet angepasst sind. Auch sollen Kooperationen im Sozialraum (kommunale Jugendarbeit, katholische Gemeinden) ausgelotet und genutzt werden.

Auf diese Weise möchten wir erreichen, dass die Maßnahmen eine breite Akzeptanz finden.

JUGENDFAHRTEN UND -FREIZEITEN

- Bei allen Jugendfahrten, die im Zusammenhang mit der Gemeinde durchgeführt werden (Konfi-Freizeiten und -Camps, Teamerfahrten, ökumenische Fahrt nach Taizé oder Ähnliches), wird darauf geachtet, dass es sowohl eine weibliche als auch eine männliche Leitungs- und Ansprechperson gibt. Die gesetzlichen und sonst üblichen Maßnahmen zum Jugendschutz (u.a. die geschlechtergetrennte Unterbringung) sind selbstverständlich.
- Des Weiteren müssen alle Leitenden und mitfahrenden Betreuenden, sofern noch nicht geschehen, sowohl ein erweitertes Führungszeugnis als auch die Selbstverpflichtungserklärung abgeben.
- Wir nehmen bei jeder Fahrt das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung, in der wir verbleiben, zur Kenntnis und handeln, im Falle eines Falles, nach den vorgegebenen Leitlinien des Schutzkonzeptes vor Ort sowie nach unserem eigenem.
- Im Leitungsteam findet vor Ort jeweils eine Analyse der Gegebenheiten statt, um gegebenenfalls ergänzend zu reagieren.

Konkret achten wir im Umgang miteinander insbesondere auf Freizeiten auf folgende Regeln:

- Kinder und Jugendliche erhalten bei Anmeldung ein Infoblatt über ihre Rechte und den Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso erhalten alle eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre

persönlichen Grenzen verletzt werden (Leitung der Einrichtung, Ansprechpartner/-innen in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis, unabhängige Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Nummer gegen Kummer ...).

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.
- Mutproben und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt.
- Niemand darf (z.B. bei Nachtwanderungen) unangemessen in Angst und Schrecken versetzt werden. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um, nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.
- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klopfen an, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten und warten auf eine Reaktion. Betten sind grundsätzlich der Privatbereich von Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen.
- Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Leitung oder eine übergeordnete Ansprechperson des Trägers hinzuziehen. Scheuen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen.
- Es wird kein gemeinsames Gespräch mit einem betroffenen Mädchen oder Jungen und einem beschuldigten Mitarbeiter geführt. Niemals wird eine Entschuldigung angeregt.

RISIKOANALYSE GEBÄUDE, ARBEITSFELDER, ABLÄUFE UND STRUKTUREN

Intern nehmen wir eine Risikoanalyse der Gebäude vor, die das Ziel hat herauszufinden, welche räumlichen Gegebenheiten Übergriffe und die Ausübung (sexualisierter) Gewalt begünstigen. Dazu wird die Umgebung zum einen aus Sicht der besonders Schutzbefohlenen betrachtet werden („Angsträume“, Fluchtwege), aber auch aus der Sicht potenzieller Täterinnen und Täter.

Die Gruppen der Gemeinde beteiligen sich regelmäßig an der Risikoanalyse und reflektieren und berücksichtigen Gefahrenpotenziale, Strukturen sowie spezifische Aspekte.

Zusätzlich werden auch die Risikobereiche „Arbeitsfelder“ und „Abläufe und Strukturen“ mit in den Blick genommen, da hier oft verdeckte, unsichtbare Risikofaktoren bestehen (Strukturlosigkeit und Regellosigkeit, autoritärer Leitungsstil, Ausblendung/Ignorierung, Geschlechterklischees...).

VERFAHRENSANWEISUNG IM FALLE EINES VERDACHTS

Im Falle eines Verdachts, einer Beobachtung oder einer Erzählung haben alle, die Kenntnis bekommen, insbesondere die Mitarbeitenden, nach beigefügtem Notfallplan zu agieren.

Alle Hauptamtlichen, die Mitglieder des Presbyteriums und die Gruppenleitenden kennen sich mit dem Notfallplan aus.

Hier sind auch konkrete Ansprechpersonen benannt – sowohl innerhalb der Gemeinde als auch außerhalb (Kirchenkreis) und außerhalb des Raumes von Kirche (staatliche Stellen, freie Initiativen).

DOKUMENTATION

Der gesamte Prozess muss möglichst sachlich und genau dokumentiert werden. Dazu dient der Dokumentationsbogen (siehe Anhang). Zudem ist der gesamte Prozess für die Betroffenen und die Personensorgeberechtigten altersgerecht, verständlich und transparent zu gestalten, wobei der nötige Schutz der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.

QUELLENVERZEICHNIS

<https://ev-kirchenkreis-muenster.de/arbeitsfelder/beratung-hilfe/ansprechpersonen-sex-gewalt/>

<https://www.wlsb.de/kindewohl>

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205082/314f597c9910f037efccd23af1fe148a/was-ist-sexueller-missbrauch-heft-01-data.pdf>

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG


Selbstverpflichtungserklärung des Ev. Kirchenkreises Münster zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche – insbesondere Kinder sowie jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich _____ mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

(Name, Vorname / Berufsbezeichnung oder Funktion)

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendlichen zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin / Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende –insbesondere schutzbefohlene Kinder und Jugendliche – bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiterin / Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir ggfs. Hilfe bei einer externen Fachberatung, der von der Landeskirche beauftragten Meldestelle (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, 0211/ 6398 342, www.fuvss.de), der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis bzw. bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
7. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

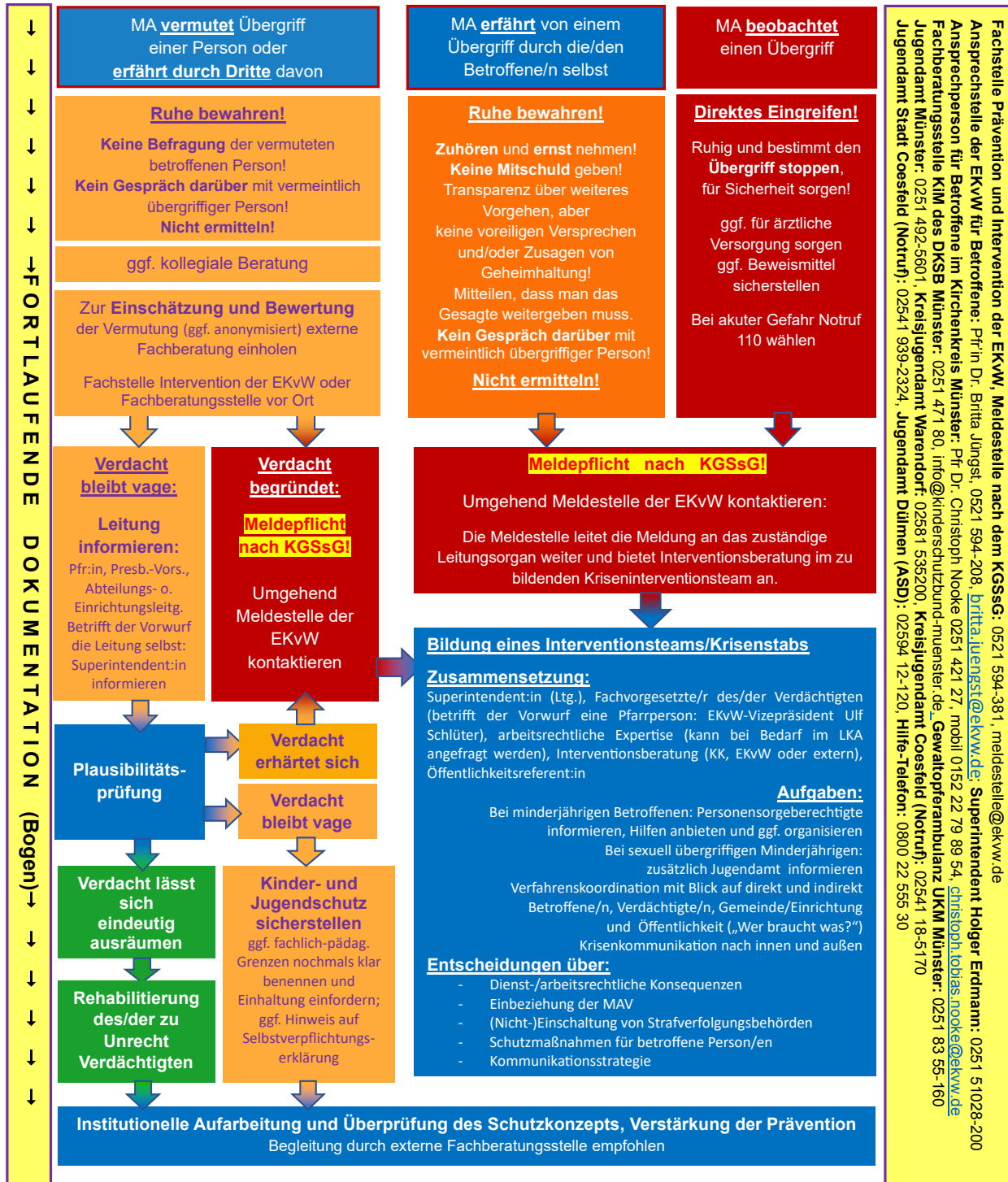
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen
- Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
- Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in



Dokumentation Übergriff mit (vermuteter) sexualisierter Gewalt

Entgegennehmende/r Mitarbeiter/in	
Person, die einen Verdacht/ ein Vorkommnis äußert mit Daten wie Anschrift und Telefon	
Beschreibung des Vorfalls	
Mutmaßlich betroffene/ geschädigte Person(en) mit Daten wie Anschrift, Telefon, Sorgeberechtigten	

Mutmaßlich verdächtige Person(en), wenn möglich mit Daten wie Anschrift und Telefon	
Zeugen	
Bereits getroffene/ für notwendig erachtete Maßnahmen	
Weiteres Vorgehen / Darlegung der Verantwortlichkeit für die nächsten Schritte	
Vorfall zur Kenntnis genommen am/ durch	

Ort, Datum, Unterschrift entgegengenommene/-r Mitarbeiter/-in

Ort, Datum, Unterschrift Vorgesetzte/r

ANSPRECHPARTNERINNEN UND -PARTNER

IN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE HAVIXBECK

Pfr. Dr. Oliver Kösters

Vorsitzender des Presbyteriums

Schulstr. 12

48329 Havixbeck

Tel.: 02507-5729511

Oliver.koesters@ekvw.de



Jugendpresbyterin Lea-Marie Bach

Mobil: 0157 30719388

leamarielbach@googlemail.com



IM EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS MÜNSTER

Pfr. Dr. Christoph Nooke

Bergstr. 36-38

48149 Münster

Tel. 0251 42127

Mobil: 0152 22798954

christoph.tobias.nooke@ekvw.de



Viola Langenberger, Präventionsfachkraft

Arbeitsstelle Prävention

der Evangelischen Kirchenkreise

Münsterland und Tecklenburger Land

An der Apostelkirche 3

48143 Münster

Tel. 0251 51028332

viola.langenberger@ekvw.de



IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE VON WESTFALEN

Maria Schulz und Marion Neuper

Referentinnen für Intervention

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW
Meldestelle nach dem
„Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSSG)
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,
Telefon: 0521 594-381
E-Mail: meldestelle@ekvw.de



Pfr./in Dr. Britta Jüngst

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521 594-208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)
E-Mail: britta.juengst@ekvw.de



<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung>



EXTERNE ANSPRECHSTELLEN

Kinderschutzbund Münster

Tel.: 0251 47180
<https://www.kinderschutzbund-muenster.de>



Zartbitter Münster

Tel. 0251 / 4140555
<https://www.zartbitter-muenster.de>



Nummer**gegen**Kummer



Impressum

Institutionelles Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck
zur Prävention von Sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck
Schulstrasse 12
48329 Havixbeck
Telefon: 02507 / 7068
E-Mail: ms-kg-havixbeck@kk-ekvw.de
Website: www.evk-havixbeck.de

Mitarbeit:
Pfr. Dr. Oliver Kösters
Jugendpresbyterin Lea-Marie Bach
u.a.

Stand: Aktualisierte Version, Januar 2026